



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14. November 2019
GZ 303.127/001–P1–3/19

Verordnung über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den, mit Schreiben vom 14. Oktober 2019, GZ: BMASGK–92400/0057–IX/A/4/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) In seinem Bericht „Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol“, Reihe Bund 2019/44, TZ 9, wies der RH darauf hin, dass die Lieferproblematik von Arzneimitteln seit Jahren nicht nur in Österreich, sondern weltweit zunahm, wodurch nicht nur die Patientenversorgung potenziell gefährdet war, sondern auch zusätzliche Kosten etwa für die Krankenanstalten entstanden.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz deshalb, *„die Lieferproblematik von Arzneimitteln in Österreich in Hinblick auf die Versorgungssicherheit gesamthaft zu evaluieren und eine entsprechende Strategie sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung zu erarbeiten“*.

Im Sinne dieser Ausführungen bewertet der RH die nunmehr vorgeschlagene umfassende Meldeverpflichtung von Einschränkungen der Vertriebsfähigkeit bei meldepflichtigen Arzneimittelspezialitäten positiv.

(2) Die AGES Medizinmarktaufsicht fungiert als privatwirtschaftlich organisierter Ressourcenträger für das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG). Der RH wies in seinem Bericht „Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen und AGES Medizinmarktaufsicht“, Reihe Bund 2017/59, TZ 12, darauf hin, dass der Gesetzgeber das Aufgabenportfolio des BASG seit der Ausgliederung laufend erweiterte, der damit verbundene zusätzliche Aufwand für die AGES Medizinmarktaufsicht aber nicht ausreichend Berücksichtigung fand. Er empfahl deshalb *„im Vorfeld künftiger Aufgabenübertragungen*

und neuer, unmittelbar anzuwendender EU-Vorgaben ein nachvollziehbares, transparentes Konzept über den damit allenfalls verbundenen Mehraufwand der AGES Medizinmarktaufsicht zu erstellen und diesen Mehraufwand bei der Ausgestaltung des Finanzierungsmodells entsprechend zu berücksichtigen.“

Der RH merkt an, dass die vorgeschlagene Verordnung den Aufgabenbereich des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen erweitert, indem sie dem Bundesamt über den bisherigen Umfang hinaus die Führung von Listen nicht verfügbarer Arzneimittelspezialitäten sowie Überprüfungen und nötigenfalls Ergänzungen der Veröffentlichungen überträgt. Die Erläuterungen enthalten allerdings keine Ausführungen über das Ausmaß des damit verbundenen Mehraufwands und dessen Bedeckung, sondern verweisen ohne Begründung darauf, dass sich daraus keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben würden.

Aus diesem Grund ist dem RH eine abschließende Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat